

Gewerbliches Abwasser

Wasserrechtliche Aspekte bei Einbau und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858 und DIN 1999 Teil 100

A Auswahl und Einsatzbereiche von Abscheideranlagen

1. In wasserrechtlich relevanten Anwendungsbereichen dürfen nur solche Abscheideranlagen eingebaut und betrieben werden, die nach baurechtlichen Regelungen in Verkehr gebracht werden dürfen (CE-Kennzeichnung) und deren wasserrechtliche Eignung nachgewiesen ist.
Der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung kann z.B. als erbracht gelten, wenn für die Abscheideranlage eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ des DIBt)¹ erteilt wurde, in der Regelungen im Sinne wasserrechtlicher Anforderungen bzgl. Einbau (u.a. Standsicherheit, Beständigkeit, Dichtheit), Bemessung, Wirksamkeit sowie Betrieb und Kontrolle nach den Regeln der Technik enthalten sind (siehe HBO² i.V.m. der WasBauPVO³) und diese erfüllt werden.
2. Die Abscheideranlage darf nur in den Anwendungsbereichen verwendet werden, die in der abZ oder einem gleichwertigen Eignungsnachweis genannt sind, bzw. in die Abscheideranlage dürfen nur Abwässer aus den in der abZ oder einem gleichwertigen Eignungsnachweis genannten Abwasserherkunftsbereichen zugeführt werden.
3. Für Bemessung, Einbau, Betrieb und Kontrolle gelten die Regelungen der DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, sowie die spezifischen Bestimmungen der abZ oder einem gleichwertigen Eignungsnachweis.
4. Soweit die Abscheideranlage eingesetzt wird zur Behandlung von mineralöhlhaltigem Abwasser aus der Fahrzeugreinigung, -instandhaltung usw. bestehen wasserrechtliche Anforderungen nach der AbwV⁴ (Anhang 49) und der EKVO⁵ (z.B. Einleitungsgrenzwerte, Eigenkontrollen).
5. Soweit die Abscheideranlage eingesetzt wird zur Absicherung von Flächen, auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (Bereitstellung von Rückhaltevolumen z.B. bei Betankungsflächen), bestehen wasserrechtliche Anforderungen nach der Anlagenverordnung (VAwS)⁶. Diese erfordern u.U. eine besondere Dimensionierung (z.B. Rückhaltevolumen) bzw. besondere bauliche Konstruktionen (z.B. Rohrverbindungen und -anschlüsse).

B Abwassereinleitungen aus Abscheideranlagen

Bei der Einleitung des in der Abscheideranlage behandelten Abwassers (auch das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist gemäß § 54 (1) WHG⁷ Abwasser) sind folgende Regelungen zu beachten:

¹ In Folge des EuGH-Urteils aus 2014 zu Bauprodukten werden für Abscheideranlagen nach DIN EN 858 keine abZ mehr erteilt. Noch im Markt befindliche Abscheideranlagen mit noch gültigen abZ (längstens bis 04-2020) können übergangsweise weiter eingebaut und verwendet werden. Sollen Abscheideranlagen ohne gültige abZ eingebaut und verwendet werden, ist deren wasserrechtliche Eignung anderweitig (der abZ gleichwertig) nachzuweisen (im Einzelfall, Bauartzulassung, Bestätigung einer dafür qualifizierten Stelle). Derartige alternative Eignungsnachweise sind z.Z. (Ende 2016) nicht verfügbar.

² Hessische Bauordnung

³ Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung

⁴ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)

⁵ Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO)

⁶ Hessische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (künftig AwSV des Bundes)

⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

1. Eine Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung) darf gemäß § 8 WHG grundsätzlich nur mit einer wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgen, die rechtzeitig vor Beginn der Einleitung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist. Die Erlaubnis darf nach § 57 WHG u.a. nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit nach dem Stand der Technik minimiert sind.
2. Bei einer Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist zu unterscheiden:
 - a) Handelt es sich um Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhanges 49 "Mineralölhaltiges Abwasser" zur Abwasserverordnung (Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung und Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen), ist grundsätzlich eine **Genehmigung** nach § 58 WHG erforderlich. Diese kann aber unter bestimmten Voraussetzungen durch eine **Anzeige der Einleitung** ersetzt werden. Einzelheiten hierzu sind der IndV⁸ mit zugehöriger IndVwV⁹ zu entnehmen. Für die Anzeige ist der eingeführte Vordruck¹⁰ zu verwenden. Die Anzeige ist der Wasserbehörde vor Beginn der Einleitung vorzulegen. Bei Abwasser aus Anwendungsbereichen anderer Anhänge der Abwasserverordnung kann für die Indirekteinleitung ebenfalls eine Genehmigung erforderlich sein. Dies ist im Zweifelsfall mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären.
 - b) Handelt es sich um Niederschlagswasser von befestigten Flächen, z.B. auch Flächen, auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist für diese Indirekteinleitung eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.
 - c) In beiden Fällen gelten unabhängig von wasserrechtlichen Anforderungen auch die Regelungen der kommunalen Abwassersatzung (z.B. Einleitungsbedingungen).

C Überwachung der Abscheideranlagen

1. Ordnungsgemäßer Zustand und Funktion der Abscheideranlage sind im Rahmen der **Eigenüberwachung** entsprechend den Regelungen der DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, sowie den spezifischen Bestimmungen der abZ oder einem gleichwertigen Eignungsnachweis zu überwachen.
2. Zusätzlich zur Eigenüberwachung unterliegen die Abscheideranlagen auch einer **Fremdüberwachung**:
 - a) Nach DIN 1999 Teil 100 sowie der abZ oder einem gleichwertigen Eignungsnachweis muss die Anlage vor Inbetriebnahme, danach alle 5 Jahre, einer Generalinspektion durch einen Fachbetrieb unterzogen werden (Prüfung auf Zustand, Funktion, Dichtheit usw.).
 - b) Bei anzeigepflichtigen Einleitungen (Indirekteinleitungen) aus dem Anwendungsbereich des Anhang 49 der AbwV (siehe Abschnitt B Nr. 2a) ist die Einleitung durch einen nach der Indirekteinleiterverordnung anerkannten Sachverständigen alle 2 ½ Jahre zu überwachen.
 - c) Soweit die Abscheideranlage eine Sekundärschutzfunktion zur Absicherung von Flächen übernimmt, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist diese Bestandteil der eigentlichen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und somit Gegenstand der Anlagenprüfung durch einen nach der VAwS anerkannten Sachverständigen.
3. Soweit aus der Abscheideranlage eine Einleitung erfolgt, für die eine wasserrechtliche Zulassung (Erlaubnis oder Genehmigung, siehe Abschnitt B Nr. 1 und 2) erteilt wurde, kann diese Zulassung weitere Regelungen zur Eigen- wie auch Fremdüberwachung beinhalten.
4. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen der Betrieb der Abwasseranlagen und die daraus stattfindenden Einleitungen auch den Regelungen der EKVO. Kriterien hierfür sind u.a. Herkunft, Art und Menge des zu behandelnden bzw. einzuleitenden Abwassers. Ob diese Kriterien im Einzelfall gegeben sind, sollte mit der zuständigen Wasserbehörde geklärt werden.

Weitere Informationen zu Abwasseranlagen und -einleitungen sind auch erhältlich über:

<https://rp-giessen.hessen.de/industrielles-abwasser>

(Downloads, weiterführende Links).

⁸ Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV)

⁹ Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV - IndVwV)

¹⁰ Anlage 6 zu Nr. 2.4.6 zur IndirekteinleiterVwV